

Gegenüberstellung der bisherigen Satzung („alt“) mit der geplanten Satzungsneufassung der SpVgg Grünbach-Falkenstein e.V. durch die Mitgliederversammlung am 25.05.2019

<u>Satzung „alt“</u>	<u>Satzungsneufassung</u>
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch : <ol style="list-style-type: none"> a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes im Breiten- und Wettkampfsport; b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebes; c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen; d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen, e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen; f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern; g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften; h) Sorge für die dem Verein zur Verfügung gestellten Übungsplätze und –räume sowie für entsprechende Sportgeräte i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände. 	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch : <ol style="list-style-type: none"> a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes im Breiten- und Wettkampfsport; b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebes; c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen; d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen, e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen; f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern; g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften; h) Sorge für die dem Verein zur Verfügung gestellten Übungsplätze und –räume sowie für entsprechende Sportgeräte i) die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden und sonstiger zur Verfügung gestellten oder im Vereinseigentum befindlicher Geräte, Immobilien und Gegenstände

Gegenüberstellung der bisherigen Satzung („alt“) mit der geplanten Satzungsneufassung der SpVgg Grünbach-Falkenstein e.V. durch die Mitgliederversammlung am 25.05.2019

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. ~~Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.~~ Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Gegenüberstellung der bisherigen Satzung („alt“) mit der geplanten Satzungsneufassung der SpVgg Grünbach-Falkenstein e.V. durch die Mitgliederversammlung am 25.05.2019

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet :
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - c) durch Tod;
 - d) durch Auflösung des Vereins;
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. ~~Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.~~
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Unabhängig davon bleibt der Ausgeschiedene für alle bis dahin von ihm eingegangene Verpflichtungen haftbar. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet :
 - f) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - g) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - h) durch Tod;
 - i) durch Auflösung des Vereins;
 - j) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Unabhängig davon bleibt der Ausgeschiedene für alle bis dahin von ihm eingegangene Verpflichtungen haftbar. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

Gegenüberstellung der bisherigen Satzung („alt“) mit der geplanten Satzungsneufassung der SpVgg Grünbach-Falkenstein e.V. durch die Mitgliederversammlung am 25.05.2019

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) ...
- 2) ...
- 3) ...
- 4) ...
- 5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 6) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 7) Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) ...
- 2) ...
- 3) ...
- 4) ...
- 5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 6) Über die **Berufung** entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 7) Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Gegenüberstellung der bisherigen Satzung („alt“) mit der geplanten Satzungsneufassung der SpVgg Grünbach-Falkenstein e.V. durch die Mitgliederversammlung am 25.05.2019

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift innerhalb einer Frist von 4 Wochen mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
- 3) **Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 60. Lebensjahr sind verpflichtet, Arbeitsleistungen zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und die Höhe des Geldbetrages pro nicht erbrachter Arbeitsstunde beschließt der Vorstand in der Beitragsordnung durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.**
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift innerhalb einer Frist von 4 Wochen mitzuteilen.
- 5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

Gegenüberstellung der bisherigen Satzung („alt“) mit der geplanten Satzungsneufassung der SpVgg Grünbach-Falkenstein e.V. durch die Mitgliederversammlung am 25.05.2019

- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

- 6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 9) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 10) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

Gegenüberstellung der bisherigen Satzung („alt“) mit der geplanten Satzungsneufassung der SpVgg Grünbach-Falkenstein e.V. durch die Mitgliederversammlung am 25.05.2019

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zur Vollendung des **16.** Lebensjahres sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

Gegenüberstellung der bisherigen Satzung („alt“) mit der geplanten Satzungsneufassung der SpVgg Grünbach-Falkenstein e.V. durch die Mitgliederversammlung am 25.05.2019

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) ...
- 2) ...
- 3) ...
- 4) ...
- 5) ...
- 6) ...
- 7) ...
- 8) ...
- 9) ...

10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 17. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- 11) ...
- 12) ...
- 13) ...
- 14) ...
- 15) ...
- 16) ...

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) ...
- 2) ...
- 3) ...
- 4) ...
- 5) ...
- 6) ...
- 7) ...
- 8) ...
- 9) ...

10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des **16.** Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- 11) ...
- 12) ...
- 13) ...
- 14) ...
- 15) ...
- 16) ...

Gegenüberstellung der bisherigen Satzung („alt“) mit der geplanten Satzungsneufassung der SpVgg Grünbach-Falkenstein e.V. durch die Mitgliederversammlung am 25.05.2019

§ 18 Der Vereinsausschuss

1) Der Vereinsausschuss besteht aus :

- den Mitgliedern des Vorstandes,
- den Abteilungsleitern.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

2) Aufgaben des Vereinsausschusses sind insbesondere:

- Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
- Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- Entscheidungsgewalt über Strafen gegen Vereinsmitglieder.

3) Die Mitglieder des Vereinsausschusses haben in der Sitzung des Vereinsausschusses je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsausschussmitglieder anwesend ist. Der Vereinsausschuss trifft ~~mindestens alle 2 Monate zusammen, ansonsten~~ nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

§ 18 Der Vereinsausschuss

2) Der Vereinsausschuss besteht aus :

- den Mitgliedern des Vorstandes,
- den Abteilungsleitern.
- **den Ehrenvorsitzenden.**

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

2) Aufgaben des Vereinsausschusses sind insbesondere:

- Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
- Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- Entscheidungsgewalt über Strafen gegen Vereinsmitglieder.

3) Die Mitglieder des Vereinsausschusses haben in der Sitzung des Vereinsausschusses je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsausschussmitglieder anwesend ist. Der Vereinsausschuss trifft sich nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

Gegenüberstellung der bisherigen Satzung („alt“) mit der geplanten Satzungsneufassung der SpVgg Grünbach-Falkenstein e.V. durch die Mitgliederversammlung am 25.05.2019

§ 24 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - ~~c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;~~
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben **der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und** des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (**Art. 15 DS-GVO**);
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind (**Art. 16 DS-GVO**);
 - c) Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DS-GVO;**
 - d) Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO;**
 - e) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war (**Art. 17 DS-GVO**).
 - f) Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO.**
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Gegenüberstellung der bisherigen Satzung („alt“) mit der geplanten Satzungsneufassung der SpVgg Grünbach-Falkenstein e.V. durch die Mitgliederversammlung am 25.05.2019

- 4) Als Mitglied des Sächsischen Landes-Sportbundes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung Daten seiner Mitglieder an den LSB Sachsen zu melden. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB-Sachsen. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- 5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- 5) Als Mitglied des Sächsischen Landes-Sportbundes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung Daten seiner Mitglieder an den LSB Sachsen zu melden. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB-Sachsen. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- 6) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

Gegenüberstellung der bisherigen Satzung („alt“) mit der geplanten Satzungsneufassung der SpVgg Grünbach-Falkenstein e.V. durch die Mitgliederversammlung am 25.05.2019

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.03.2014 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **25.05.2019** geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.